

Entscheidung Nr. 2007-554 DC vom 9. August 2007

Gesetz zur besseren Bekämpfung von Rückfällen volljähriger und minderjähriger Straftäter

Der Verfassungsrat ist am 31. Juli 2007 gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung bezüglich des Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Rückfällen volljähriger und minderjähriger Straftäter angerufen worden von den Damen und Herren Senatoren Jean-Pierre BEL, Jacqueline ALQUIER, Michèle ANDRÉ, Bernard ANGELS, David ASSOULINE, Robert BADINTER, Maryse BERGÉ-LAVIGNE, Jean BESSON, Marie-Christine BLANDIN, Yannick BODIN, Didier BOULAUD, Nicole BRICQ, Jean-Louis CARRÈRE, Bernard CAZEAU, Monique CERISIER-ben GUIGA, Pierre-Yves COLLOMBAT, Yves DAUGE, Jean-Pierre DEMERLIAT, Christiane DEMONTÈS, Claude DOMEIZEL, Michel DREYFUS-SCHMIDT, Josette DURRIEU, Bernard DUSSAUT, Jean-Claude FRÉCON, Bernard FRIMAT, Charles GAUTIER, Jacques GILLOT, Jean-Pierre GODEFROY, Jean-Noël GUÉRINI, Odette HERVIAUX, Annie JARRAUD-VERGNOLLE, Charles JOSSELIN, Yves KRATTINGER, Serge LAGAUCHE, Serge LARCHER, Raymonde LE TEXIER, André LEJEUNE, Jacques MAHÉAS, François MARC, Jean-Pierre MASSERET, Marc MASSION, Pierre MAUROY, Jean-Luc MÉLENCHON, Louis MERMAZ, Jean-Pierre MICHEL, Michel MOREIGNE, Jean-Marc PASTOR, Jean-Claude PEYRONNET, Jean-François PICHERAL, Bernard PIRAS, Gisèle PRINTZ, Marcel RAINAUD, Daniel RAOUL, Paul RAOULT, Daniel REINER, Thierry REPENTIN, Roland RIES, André ROUVIÈRE, Claude SAUNIER, Patricia SCHILLINGER, Michel SERGENT, Jacques SIFFRE, Jean-Pierre SUEUR, Simon SUTOUR, Catherine TASCA, Michel TESTON, Jean-Marc TODESCHINI, Robert TROPEANO, André VANTOMME, Dominique VOYNET und Richard YUNG,

sowie am selben Tag von den Damen und Herren Abgeordneten Jean-Marc AYRAULT, Patricia ADAM, Jean-Paul BACQUET, Dominique BAERT, Jean-Pierre BALLIGAND, Gérard BAPT, Claude BARTOLONE, Jacques BASCOU, Christian BATAILLE, Delphine BATHO, Jean-Louis BIANCO, Gisèle BIÉMOURET, Serge BLISKO, Patrick BLOCHE, Maxime BONO, Jean-Michel BOUCHERON, Marie-Odile BOUILLÉ, Christophe BOUILLON, Monique BOULESTIN, Pierre BOURGUIGNON, Danièle BOUSQUET, François BROTTES, Alain CACHEUX, Jérôme CAHUZAC, Jean-Christophe CAMBADÉLIS, Thierry CARCENAC, Christophe CARESCHE, Martine CARRILLON-COUVREUR, Bernard CAZENEUVE, Jean-Paul CHANTEGUET, Alain CLAEYS, Jean-Michel CLÉMENT, Marie-Françoise CLERGEAU, Gilles COCQUEMPOT, Pierre COHEN, Catherine COUTELLE, Pascale CROZON, Frédéric CUVILLIER, Claude DARCIAUX, Michel DEBET, Pascal DEGUILHEM, Michèle DELAUNAY, Guy DELCOURT, Bernard DEROSIER, Michel DESTOT, Marc DOLEZ, Tony DREYFUS, Jean-Pierre DUFAU, William DUMAS, Laurence DUMONT, Odette DURIEZ, Philippe DURON, Olivier DUSSOPT, Christian ECKERT, Corinne ERHEL, Albert FACON, Martine FAURE, Hervé FÉRON, Aurélie FILIPPETTI, Geneviève FIORASO, Pierre FORGUES, Valérie FOURNEYRON, Geneviève GAILLARD, Guillaume GAROT, Jean GAUBERT, Catherine GÉNISSON, Jean-Patrick GILLE, Jean GLAVANY, Daniel GOLDBERG, Pascale GOT, Marc GOUA, Jean GRELLIER, Elisabeth GUIGOU, David HABIB, Danièle HOFFMAN-RISPAL, Sandrine HUREL, Monique IBORRA, Jean-Louis IDIART, Françoise IMBERT, Michel ISSINDOU, Serge JANQUIN, Henri JIBRAYEL, Régis JUANICO, Armand JUNG, Marietta KARAMANLI, Jean-Pierre KUCHEIDA, Conchita LACUEY, Jérôme LAMBERT, François LAMY, Jean LAUNAY, Jean-Yves LE BOUILLONNEC, Gilbert LE BRIS, Jean-

Yves LE DÉAUT, Jean-Marie LE GUEN, Bruno LE ROUX, Marylise LEBRANCHU, Patrick LEBRETON, Michel LEFAIT, Patrick LEMASLE, Catherine LEMORTON, Jean-Claude LEROY, Bernard LESTERLIN, Michel LIEBGOTT, Albert LIKUVALU, François LONCLE, Jean MALLOT, Jacqueline MAQUET, Marie-Lou MARCEL, Jean-René MARSAC, Philippe MARTIN, Frédérique MASSAT, Gilbert MATHON, Didier MATHUS, Sandrine MAZETIER, Michel MÉNARD, Kléber MESQUIDA, Jean MICHEL, Didier MIGAUD, Arnaud MONTEBOURG, Pierre MOSCOVICI, Pierre-Alain MUET, Philippe NAUCHE, Henry NAYROU, Alain NÉRI, Marie-Renée OGET, Françoise OLIVIER-COUCHEAU, George PAU-LANGEVIN, Christian PAUL, Germinal PEIRO, Jean-Luc PÉRAT, Jean-Claude PÉREZ, Marie-Françoise PÉROL-DUMONT, Philippe PLISSON, Catherine QUÉRÉ, Jean-Jack QUEYRANNE, Dominique RAIMBOURG, Marie-Line REYNAUD, Alain RODET, René ROUQUET, Alain ROUSSET, Patrick ROY, Michel SAINTE-MARIE, Michel SAPIN, Odile SAUGUES, Christophe SIRUGUE, Dominique STRAUSS-KAHN, Pascal TERRASSE, Marisol TOURAINE, Jean-Louis TOURAINE, Philippe TOURTELIER, Jean-Jacques URVOAS, Daniel VAILLANT, Jacques VALAX, André VALLINI, Manuel VALLS, Michel VAUZELLE, Michel VERGNIER, André VÉZINHET, Alain VIDALIES, Jean-Michel VILLAUMÉ, Jean-Claude VIOLLET, Philippe VUILQUE, Marie-Hélène AMIABLE, Jean-Claude CANDELIER, Pierre GOSNAT, Jean-Paul LECOQ, Roland MUZEAU, François ASENSI, Alain BOCQUET, Patrick BRAOUEZEC, Jean-Pierre BRARD, Marie-George BUFFET, André CHASSAIGNE, Jacques DESALLANGRE, Jacqueline FRAYSSE, André GÉRIN, Maxime GREMETZ, Daniel PAUL, Jean-Claude SANDRIER, Michel VAXES, Martine BILLARD, Yves COCHET, Noël MAMÈRE, François de RUGY, Huguette BELLO und Alfred MARIE-JEANNE;

DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzvertretende Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat;

Unter Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch;

Unter Bezugnahme auf die Strafprozessordnung;

Unter Bezugnahme auf die gesetzvertretende Verordnung Nr. 45-174 vom 2. Februar 1945 über die straffällige Jugend;

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Regierung, eingetragen am 2. August 2007;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist,

1. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Senatoren und Abgeordneten dem Verfassungsrat das Gesetz zur besseren Bekämpfung von Rückfällen volljähriger und minderjähriger Straftäter vorlegen; dass sie insbesondere die Verfassungsmäßigkeit derjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes in Frage stellen, welche die Mindeststrafe für Rückfälle, das auf minderjährige Rückfalltäter anwendbare Recht, sowie die Anordnung von Behandlungen betreffen;

- ÜBER DIE MINDESTSTRAFEN FÜR RÜCKFÄLLE:

2. In Erwägung dessen, dass die ersten beiden Artikel des vorgelegten Gesetzes die Artikel 132-18-1 und 132-19-1 über die Mindestfreiheitsstrafen für Verbrechen und Vergehen im Wiederholungsfall in das Strafgesetzbuch einfügen; dass gemäß dem neuen Artikel 132-18-1, das Mindestmaß der Freiheitsstrafe für Verbrechen, die mit fünfzehn, zwanzig bzw. 30 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden, fünf, sieben bzw. zehn Jahre beträgt; dass dieses Mindestmaß bei Straftaten, die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe geahndet werden, auf fünfzehn Jahre festgesetzt wird; dass der neue Artikel 132-19-1 für Vergehen eine Mindestfreiheitsstrafe von einem, zwei, drei bzw. vier Jahren vorsieht, wenn dieses Vergehen mit drei, fünf, sieben bzw. zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird; dass jedoch das Erkenntnisgericht unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Täters, sowie Umständen, die Gewähr für eine Resozialisierung des Täters bieten, eine unterhalb dieser Mindestmaße liegende Strafe und, wenn die Straftat ein Vergehen ist, statt einer Freiheitsstrafe eine andere Strafe verhängen kann;

3. In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 132-18-1 Absatz 7 im Falle eines Verbrechens, das erneut eine Wiederholungstat im Sinne des Gesetzes darstellt, das Gericht nur dann auf eine unterhalb des festgesetzten Mindestmaßes liegende Strafe erkennen kann, wenn bei dem Angeklagten *„außergewöhnliche Umstände, welche Gewähr für seine Resozialisierung bieten“* vorliegen; dass Artikel 132-19-1 Absätze 7 bis 12 vorsieht, dass wenn eine vorsätzliche gewalttätige Handlung, ein Vergehen mit Gewalt als Strafschärfungsgrund, eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder ein Vergehen, welches mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren geahndet wird, i.S. des Gesetzes erneut begangen wird, das Gericht weder eine andere Strafe als eine Freiheitsstrafe, noch ein Strafmaß unterhalb des gesetzlich festgesetzten Mindestmaßes verhängen kann, wenn bei dem Angeklagten keine solche Gewährleistung vorliegt; dass im letztgenannten Fall, das Urteil einer besonderen Begründung bedarf;

4. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller vortragen, diese Bestimmungen verstießen gegen die Grundsätze der Notwendigkeit der Strafe und der Konkretisierung der Strafzumessung, die Zuständigkeiten der Justiz als Garanten der persönlichen Freiheit, die Rechte der Verteidigung, sowie das Recht auf ein faires Verfahren;

- Bezüglich des Grundsatzes der Notwendigkeit der Strafe:

5. In Erwägung dessen, dass nach Auffassung der Antragsteller die Festlegung von Mindeststrafen *„dazu führen wird, dass Strafen verhängt werden, welche offensichtlich in keinem vernünftigen Verhältnis zur tatsächlichen Schwere der Tat und der Störung der öffentlichen Ordnung stehen“*;

6. In Erwägung dessen, dass Artikel 8 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 lautet: *„Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die offensichtlich unbedingt notwendig sind“*; dass Artikel 34 der Verfassung vorschreibt: *„Durch Gesetz werden geregelt: [...] die Festlegung der Verbrechen und Vergehen, sowie die darauf stehenden Strafen“*;

7. In Erwägung dessen, dass Artikel 61 der Verfassung dem Verfassungsrat keinen allgemeinen Wertungs- und Gestaltungsspielraum wie den des Parlaments eröffnet, sondern

ihm lediglich die Zuständigkeit überträgt, über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, welche ihm zur Prüfung vorgelegt werden, zu befinden;

8. In Erwägung dessen, dass wenngleich die Frage der Notwendigkeit der Strafen für bestimmte Straftaten in den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers fällt, es dem Verfassungsrat obliegt, zu gewährleisten, dass die angedrohte Strafe nicht offensichtlich unverhältnismäßig im Vergleich zu der begangenen Straftat ist;

- *Die im Sinne des Gesetzes als Wiederholungstat qualifizierten begangenen Handlungen betreffend:*

9. In Erwägung dessen, dass die Mindeststrafen anwendbar sind für Verbrechen, sowie für Vergehen, welche mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden, wenn die strafbaren Handlungen einen Rückfall i.S. des Gesetzes darstellen; dass das zuständige Gericht jedoch auch eine geringere Strafe verhängen kann, insbesondere unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat; dass somit der Grundsatz der Notwendigkeit der Strafe nicht verletzt ist;

- *Die im Sinne des Gesetzes als Wiederholungstat qualifizierten erneut begangenen Handlungen betreffend:*

10. In Erwägung dessen, dass die Rechtsvorschriften über die Mindeststrafen auf Verbrechen sowie auf Vergehen von besonderer Schwere anwendbar sind, wenn die strafbaren Handlungen ein weiteres Mal innerhalb der Frist, binnen derer eine Tat als Wiederholungstat qualifiziert wird, begangen worden sind; dass sie bei einer Straftat gegen Sachen nur Anwendung finden, wenn diese mit dem strafscharfenden Umstand der Gewalt begangen worden ist oder sie mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren geahndet wird; dass die erneute Wiederholungstat für sich genommen einen objektiven Umstand von besonderer Schwere darstellt;

11. In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf diese Eigenschaften der Schwere der Tat die Einführung von Mindestgefängnisstrafen von ungefähr einem Drittel der angedrohten Strafe, bzw. von einem Sechstel der Strafe, die das Gericht aufgrund des Umstands des Rückfalls verhängen kann, nicht gegen den Grundsatz der Notwendigkeit der Strafe verstößt;

- Bezüglich der Konkretisierung der Strafzumessung:

12. In Erwägung dessen, dass das dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegte Gesetz nach Ansicht der Antragsteller den Grundsatz der Konkretisierung der Strafzumessung verletzt; dass die Antragsteller vortragen, dass, wenn eine Tat einen erneuten Rückfall i.S. des Gesetzes darstellt, das zuständige Gericht gehalten ist, eine Strafe zu verhängen, welche gleich oder höher ist als die vorgesehene Mindeststrafe, ohne dabei die Persönlichkeit des Täters oder die Umstände der Straftat berücksichtigen zu können;

13. In Erwägung dessen, dass der Grundsatz der Konkretisierung der Strafzumessung, welcher aus Artikel 8 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 folgt, nicht dazu führen kann, den Gesetzgeber daran zu hindern, Vorschriften für eine wirksame Verfolgung von Straftaten zu erlassen; dass dieser Grundsatz auch nicht bedeutet, die Strafe müsse ausschließlich in Bezug auf die Persönlichkeit des Täters festgesetzt werden;

- *Die im Sinne des Gesetzes als Wiederholungstat qualifizierten begangenen Handlungen betreffend:*

14. In Erwägung dessen, dass die zur Prüfung vorgelegten Vorschriften die Möglichkeit für das Erkenntnisgericht vorsehen, unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Täters, sowie von Umständen, die Gewähr für eine Resozialisierung des Täters bieten, eine unterhalb des festgesetzten Mindestmaßes liegende Strafe zu verhängen; dass daher kein Verstoß gegen den Grundsatz der Konkretisierung der Strafzumessung vorliegt;

- *Die im Sinne des Gesetzes als Wiederholungstat qualifizierten erneut begangenen Handlungen betreffend:*

15. In Erwägung dessen, dass das Erkenntnisgericht nur dann eine unterhalb des Mindestmaßes liegende Strafe bzw. eine andere als eine Freiheitsstrafe verhängen kann, wenn bei dem Täter „*außergewöhnliche Umstände, welche Gewähr für seine Resozialisierung bieten*“ vorliegen; dass diese Beschränkung der Möglichkeit, die Strafe zu mildern vom Gesetzgeber vorgesehen worden ist, um eine wirksame Bestrafung besonders schwerer Taten zu gewährleisten und die Wiederholung solcher Taten zu bekämpfen;

16. In Erwägung dessen, dass selbst wenn die Tat einen erneuten Rückfall i.S. des Gesetzes darstellt, das Gericht innerhalb des durch das Gesetz festgelegten Rahmens die Strafen unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat sowie der Persönlichkeit des Täters verhängt und ihre Vollstreckung regelt;

17. In Erwägung dessen, dass der Gesetzgeber keine Änderung an der Möglichkeit der Gerichte vorgenommen hat, gemäß den Voraussetzungen der Artikel 132-40 und 132-41 des Strafgesetzbuchs zumindest einen Teil der Strafe zur Bewährung auszusetzen;

18. In Erwägung dessen, dass der Gesetzgeber schließlich, indem er Mindeststrafen eingeführt hat, keine Abweichung von der Sondervorschrift des Artikels 122-1 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs geschaffen hat, gemäß der, wenn der Täter bei Begehung der Tat unter psychischen oder neuropsychischen Störungen litt, welche seine Einsichtsfähigkeit oder die Beherrschung seiner Handlungen beeinträchtigt haben, das Erkenntnisgericht bei der Strafzumessung und der Regelung der Vollstreckung der Strafe diese Umstände berücksichtigt; dass diese Bestimmungen es dem Gericht somit selbst im Fall einer erneuten Wiederholungstat i.S. des Gesetzes ermöglichen, eine geringere als die Mindeststrafe oder eine andere als eine Freiheitsstrafe zu verhängen, wenn es dies für notwendig erachtet;

19. In Erwägung dessen, dass daher die Artikel 1 und 2 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes, deren Wortlaut hinreichend klar und bestimmt ist, nicht gegen den Grundsatz der Konkretisierung der Strafzumessung verstoßen;

- Bezüglich der weiteren verfassungsrechtlichen Gebote:

20. In Erwägung dessen, dass die Artikel 1 und 2, entgegen der Behauptung der Antragsteller, auch nicht gegen die Zuständigkeiten der Justiz als Garanten der persönlichen Freiheit, die Rechte der Verteidigung, sowie das Recht auf ein faires Verfahren, welches von Artikel 16 der Erklärung von 1789 gewährleistet wird, verstoßen;

- ÜBER DAS GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN RÜCKFALLTÄTERN ANWENDBARE RECHT:

21. In Erwägung dessen, dass Artikel 5 § I Nr. 1 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes Artikel 20-2 Absatz 1 der oben genannten gesetzesvertretenden Verordnung vom 2. Februar 1945 ergänzt, welcher die Milderung der gegenüber Minderjährigen anwendbaren Strafe betrifft; dass die neue Vorschrift zu diesem Zweck bestimmt, dass die Herabsetzung der Freiheitsstrafe, welche Minderjährigen über dreizehn Jahren angedroht wird, um die Hälfte *„ebenfalls anwendbar ist bezüglich der Mindeststrafen, die von den Artikeln 132-18, 132-18-1 und 132-19-1 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind“*;

22. In Erwägung dessen, dass Artikel 5 § I Nr. 2 den zweiten Absatz dieses Artikels 20-2 ändert; dass er die Liste der Straftaten, bei denen das Schwurgericht für Minderjährige oder das Jugendgericht für Minderjährige über sechzehn Jahren die Milderung der Strafe ausschließen können, um den Tatbestand des *„Vergehens, welches mit Gewalt als strafschärfendem Umstand begangen worden ist“* ergänzt; dass er vorsieht, dass wenn Minderjährige über sechzehn Jahren innerhalb der Frist, binnen derer eine Tat als Wiederholungstat gilt, erneut eine schwere Straftat begehen, die Milderung der Strafe ausgeschlossen ist, es sei denn, das Erkenntnisgericht beschließt etwas anderes; dass in diesem Fall das Schwurgericht eine Antwort zu einer Frage, die ihm zu diesem Punkt gestellt wird, zu geben hat und das Jugendgericht seine Entscheidung mit einer besonderen Begründung versehen muss; dass schließlich hinzugefügt wird, dass Erziehungsmaßnahmen, welche gegenüber einem Minderjährigen angeordnet wurden, nicht als ursprüngliche Verurteilung gelten dürfen, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, ob eine Tat einen Rückfall i.S. des Gesetzes darstellt;

23. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller vortragen, diese Bestimmungen würden sowohl den wesentlichen Grundsatz, der für den Bereich des Jugendrechts durch die Gesetze der Republik anerkannt ist, als auch die Grundsätze der Notwendigkeit der Strafe und der Konkretisierung der Strafzumessung verkennen;

- Bezüglich des wesentlichen Grundsatzes, der im Bereich des Jugendrechts von den Gesetzen der Republik anerkannt ist:

24. In Erwägung dessen, dass sowohl die Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger aufgrund ihres Alters, als auch die Notwendigkeit, straffällige Kinder durch an ihr Alter und ihre Persönlichkeit angepasste Maßnahmen, welche von einem ausschließlich für sie zuständigen Gericht oder nach ihnen angemessenen Verfahrensregeln angeordnet werden, erzieherisch und moralisch wieder aufzurichten, seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts beständig von den Gesetzen der Republik anerkannt worden sind; dass diese Grundsätze insbesondere in den Gesetzen vom 12. April 1906 über die Strafmündigkeit Minderjähriger und vom 22. Juli 1912 über die Jugendgerichte, sowie in der gesetzesvertretenden Verordnung vom 2. Februar 1945 über die straffällige Jugend ihren Ausdruck finden; dass jedoch die republikanische Gesetzgebung vor Inkrafttreten der Verfassung von 1946 keine Regel festschreibt, nach der auf Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen immer zugunsten ausschließlich erzieherischer Maßnahmen zu verzichten sei; dass insbesondere die ursprünglichen Bestimmungen der gesetzesvertretenden Verordnung vom 2. Februar 1945 die strafrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger nicht ablehnten und auch nicht die Möglichkeit ausschlossen, bei Bedarf gegenüber Minderjährigen Maßnahmen wie Unterbringung, Aufsicht, Haft oder, bei Minderjährigen über 13 Jahren,

Freiheitsstrafe zu verhängen; dass dies den Umfang des wesentlichen Grundsatzes darstellt, welcher im Bereich des Jugendrechts von den Gesetzen der Republik anerkannt ist;

25. In Erwägung dessen, dass die gerügten Bestimmungen den Grundsatz aufrechterhalten, demgemäß Minderjährige über sechzehn Jahren in den Genuss einer Strafmilderung kommen, es sei denn, die Besonderheiten eines Einzelfalles rechtfertigten eine Ausnahme; dass obgleich diese Strafmilderung grundsätzlich nicht für Minderjährige über sechzehn Jahren gilt, welche bestimmte Straftaten während der Frist, binnen derer diese als Wiederholungstat qualifiziert werden, erneut begangen haben, das Gericht von diesem Grundsatz abweichen kann; dass des weiteren aus den Debatten im Parlament hervorgeht, dass der Gesetzgeber nicht die Anwendung der Artikel 2 und 20 der gesetzesvertretenden Verordnung vom 2. Februar 1945 hat ausschließen wollen, gemäß deren das für Jugendliche zuständige Gericht Schutz-, Hilfs-, Aufsichts- und Erziehungsmaßnahmen anordnen und dennoch eine Strafe verhängen kann, sofern es dies für notwendig erachtet; dass sich daraus ergibt, dass die in den Artikeln 132-18, 132-18-1 und 132-19-1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Mindeststrafen nur in diesem letztgenannten Fall Anwendung finden werden;

26. In Erwägung dessen, dass der Gesetzgeber daher, indem er diese Bestimmungen verabschiedet hat, nicht gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen für das Jugendrecht verstoßen hat;

- Bezüglich der Grundsätze der Notwendigkeit der Strafe und der Konkretisierung der Strafzumessung:

27. In Erwägung dessen, dass aus denselben wie zur Frage der Strafmilderung, sowie zu den Artikeln 1 und 2 dargelegten Gründen der Artikel 5 nicht gegen die Grundsätze der Notwendigkeit der Strafe und der Konkretisierung der Strafzumessung verstößt;

28. In Erwägung dessen, dass aus diesen Ausführungen folgt, dass Artikel 5 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes nicht verfassungswidrig ist;

- ÜBER DIE ANORDNUNG ÄRZTLICHER BEHANDLUNG:

29. In Erwägung dessen, dass die Vorschriften des Kapitels II des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes, welche das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung ändern oder ergänzen, die Möglichkeit der Anordnung ärztlicher Behandlung betreffen; dass die Artikel 7, 8 und 9 diejenigen Personen dieser Weisung unterwerfen, die zu sozialtherapeutischer Aufsicht oder zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden oder unter gerichtliche Aufsicht gestellt worden sind; dass die Artikel 10 und 11 die Voraussetzungen, nach denen zusätzliche Strafherabsetzungen gewährt werden können, sowie die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Strafrestes auf Bewährung für diejenigen Personen ändern, welche wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt worden sind, das auch mit sozialtherapeutischer Aufsicht geahndet wird;

30. In Erwägung dessen, dass diese Vorschriften, nach Ansicht der Antragsteller, „*aufgrund ihres automatischen Charakters*“ sowohl die Grundsätze der Notwendigkeit der Strafe und der Konkretisierung der Strafzumessung, als auch die Artikel 64 und 66 der Verfassung missachten;

31. In Erwägung dessen, dass, einerseits, im Rahmen der sozialtherapeutischen Aufsicht, der Strafaussetzung zur Bewährung, der gerichtlichen Aufsicht, sowie der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung die Verurteilten nur dann einer Anweisung zu ärztlicher Behandlung unterworfen werden können, wenn aufgrund eines medizinischen Gutachtens erwiesen ist, dass sie therapiefähig sind; dass der Gesetzgeber, durch den Zusatz „*vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung*“ dem Strafvollstreckungsgericht oder –richter ausdrücklich die Möglichkeit offengelassen hat, diese Aufforderung, sich ärztlicher Behandlung zu unterziehen, nicht auszusprechen; dass des weiteren diejenigen gerügten Bestimmungen, welche Strafgefangenen den Genuss zusätzlicher Strafherabsetzungen vorenthalten, ebenfalls den Vorbehalt einer anderslautenden Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichts oder –richters vorsehen, wenn es dies für notwendig erachtet;

32. In Erwägung dessen, dass, andererseits, Artikel 11 § I des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes vorsieht, dass ein Strafgefangener nicht in den Genuss einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung kommen kann, wenn er sich weigert, sich einer ihm vom Strafvollstreckungsrichter nach Artikel 717-1 und 763-7 der Strafprozessordnung angebotenen Therapie zu unterziehen oder wenn er sich nicht dazu verpflichtet, nach seiner Freilassung unverzüglich die Therapie fortzuführen, welche ihm nach Artikel 731-1 der Strafprozessordnung angeboten wird; dass Artikel 763-7 gegenüber Personen anwendbar ist, die zu sozialtherapeutischer Aufsicht mit der Anweisung, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, verurteilt worden sind und eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben; dass die Artikel 717-1 und 731-1 vorsehen, dass der Strafvollstreckungsrichter im Verlauf der Vollstreckung der Freiheitsstrafe einem Straftäter, der aufgrund eine Tat, welche mit sozialtherapeutischer Aufsicht geahndet wird, verurteilt worden ist, eine Behandlung anbieten kann; dass sich daraus ergibt, dass diese Vorschriften immer eine gerichtliche Entscheidung vorsehen, welche keinerlei automatischen Charakter aufweist;

33. In Erwägung dessen, dass unter diesen Umständen die Anwendung dieser Bestimmungen weder die Grundsätze der Notwendigkeit der Strafe und der Konkretisierung der Strafzumessung, noch die Artikel 64 und 66 der Verfassung missachten;

34. In Erwägung dessen, dass für den Verfassungsrat kein Anlass besteht, von Amts wegen weiteren Fragen, welche die Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzes betreffen, nachzugehen,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1 – Die Artikel 1, 2, 5 und 7 bis 11 des Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Rückfällen volljähriger und minderjähriger Straftäter sind nicht verfassungswidrig.

Artikel 2 - Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Beschlossen durch den Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 9. August 2007, an der teilgenommen haben die Damen und Herren Jean-Louis DEBRÉ, Präsident, Guy CANIVET, Renaud DENOIX de SAINT MARC, Olivier DUTHEILLET de LAMOTHE, Valéry GISCARD d’ESTAING, Jacqueline de GUILLENCHMIDT, Pierre JOXE, Jean-Louis PEZANT, Dominique SCHNAPPER und Pierre STEINMETZ.